

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. November 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(76/893/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

Die Rechtsvorschriften für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen in Berührung zu kommen, müssen in erster Linie den Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, aber auch den wirtschaftlichen und technologischen Anforderungen innerhalb der Grenzen des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

Die Herstellung dieser Bedarfsgegenstände sowie der Handel damit nehmen einen wichtigen Platz im Gemeinsamen Markt ein.

Die Unterschiede, die zur Zeit zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die genannten Bedarfsgegenstände bestehen, behindern ihren freien Verkehr, können ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen und haben daher eine unmittelbare Wirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Um den freien Verkehr der Bedarfsgegenstände zu erreichen, ist die Angleichung dieser Rechtsvorschriften erforderlich.

Zweckmäßigerweise sind zunächst in einer Rahmenrichtlinie die allgemeinen Grundsätze festzulegen, die die Beseitigung der Unterschiede der Rechtsvorschriften durch nachfolgende Einzelrichtlinien ermöglichen.

Bei Überzugstoffen und Materialien zum Überziehen, die mit den Lebensmitteln teilweise oder vollständig ein Ganzes bilden, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie mit diesen Lebensmitteln lediglich in Berührung kommen. In diesem Fall ist es angebracht, der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß sie vom Verbraucher zusammen mit den Lebensmitteln verzehrt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Regeln erweisen sich in diesem Fall als nicht angemessen.

Bis zum Vorliegen einer gemeinschaftlichen Definition des Begriffs „Lebensmittel“ bleibt diese Definition weiterhin den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften überlassen. Es erscheint jedoch erforderlich, bereits jetzt die Materialien und Gegenstände näher zu bestimmen, die mit dem zum menschlichen Verzehr bestimmten Wasser in Berührung kommen und den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.

Diese Richtlinie betrifft nur das Verhalten der Bedarfsgegenstände gegenüber den Lebensmitteln, mit denen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 9. 12. 1974, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 15. 5. 1975, S. 72.

sie in Berührung kommen, und berührt nicht die Bestimmungen betreffend etwaige Auswirkungen eines unmittelbaren Kontakts mit dem menschlichen Organismus. Es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, in Einzelrichtlinien erforderlichenfalls Bestimmungen für die Teile bestimmter Bedarfsgegenstände zu erlassen, die auf Grund ihres Verwendungszwecks sowohl mit dem Mund als auch mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Daher muß diese Regelung auf dem Grundsatz beruhen, daß jeder Bedarfsgegenstand, der dazu bestimmt ist, mittelbar oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, so inert sein muß, daß er an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgibt, die geeignet ist, entweder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder aber eine nachteilige Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels kann es in manchen Fällen erforderlich sein, die Liste der Bedarfsgegenstände (mit Angabe ihrer Reinheitskriterien und ihrer Verwendungsbedingungen) festzulegen, deren Verwendung bei der Herstellung der Bedarfsgegenstände genehmigt ist, und die Grenzen für den gesamten und/oder spezifischen Übergang und andere Grenzwerte zu definieren.

Es ist zweckmäßig, in Einzelrichtlinien festzulegen, welche der in der Rahmenrichtlinie genannten Bestimmungen am geeignetsten für die Verwirklichung des gesetzten Zieles sind, um den besonderen technologischen Eigenschaften jeder Gruppe von Bedarfsgegenständen Rechnung zu tragen.

Zur Unterrichtung des Verbrauchers ist es zweckmäßig, daß die im Einzelhandel leer verkauften Bedarfsgegenstände unter anderem die Angabe „für Lebensmittel“ bzw. eine genauere Angabe hinsichtlich ihrer Verwendung oder ein herkömmliches Symbol tragen, damit die Bedarfsgegenstände richtig verwendet werden. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, eine solche Angabe bei Bedarfsgegenständen, für die noch keine Einzelrichtlinien der Gemeinschaft oder einzelstaatliche Bestimmungen bestehen, nicht zwingend vorzuschreiben.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Etikettierung von Erzeugnissen, die auf Grund ihres Verhaltens gegenüber Lebensmitteln mit diesen nicht in Berührung kommen dürfen.

Den Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit vorbehalten werden, in ihrem Hoheitsgebiet unter amtlicher Überwachung die Verwendung von in den Einzelrichtlinien nicht vorgesehenen Stoffen oder Zubereitungen mit Rücksicht auf den technischen Fortschritt vorübergehend zuzulassen, bis eine endgültige Entscheidung auf Gemeinschaftsebene erlassen wird.

Falls sich herausstellt, daß die Verwendung eines in einer der Einzelrichtlinien vorgesehenen Stoffes oder

einer Zubereitung in einem Bedarfsgegenstand eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verwendung auszusetzen oder einzuschränken, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt.

Die Fortschreibung der Liste der Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen gestattet ist, sowie die Bestimmung der Art und Weise der Probenahme und der Analysemethoden, die zur Nachprüfung einerseits der Liste der verwendeten Stoffe, ihrer Reinheitskriterien sowie ihrer Verwendungsbedingungen und andererseits der festgesetzten Grenzen für den gesamten und den spezifischen Übergang erforderlich sind, stellen Durchführungsmaßnahmen technischer Art dar. Im Hinblick auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es angebracht, den Erlaß dieser Maßnahmen der Kommission zu übertragen, und zwar, was die Fortschreibung betrifft, soweit die Einzelrichtlinien dies vorsehen, und was die Art und Weise der Probenahme und die Analysemethoden anbelangt, soweit diese Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Für das Verfahren der Fortschreibung ist gegebenenfalls der durch Beschluß 74/234/EWG⁽¹⁾ eingesetzte wissenschaftliche Lebensmittelausschuß anzuhören.

Es ist angebracht, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission zur Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Befugnisse überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß Nr. 69/414/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen.

Um die Produktionsverfahren der Bedarfsgegenstände den neuen in den nachfolgenden Bestimmungen gestellten Anforderungen anzupassen, ist es zweckmäßig, die Regelung in der Weise anzuwenden, daß der Handel mit Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie zugelassen wird und daß der Handel mit und die Verwendung von den Bedarfsgegenständen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, drei Jahre nach dieser Bekanntgabe untersagt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie werden nachstehend „Bedarfsgegenstände“ genannt.

(1) ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

Überzugstoffe wie Materialien zum Überziehen von Käserinden, Fleisch- und Wurstwaren oder Obst, die mit den Lebensmitteln ein Ganzes bilden und bei denen die Möglichkeit besteht, mitverzehrt zu werden, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Richtlinie.

(2) Diese Richtlinie ist auf Materialien und Gegenstände anwendbar, die mit zum menschlichen Verzehr bestimmten Wasser in Berührung kommen. Sie gilt jedoch nicht für ortsfeste öffentliche oder private Wasserversorgungsanlagen.

(3) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung dieser Richtlinie in bezug auf Antiquitäten ganz oder teilweise absehen.

Artikel 2

Die Bedarfsgegenstände müssen gemäß den nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren so hergestellt werden, daß sie unter den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder
- die Zusammensetzung oder die Eigenschaften der Lebensmittel in Geruch, Geschmack oder Aussehen nachteilig zu beeinflussen.

Artikel 3

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages im Wege von Richtlinien die besonderen Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten (Einzelrichtlinien).

Die Einzelrichtlinien können insbesondere umfassen :

- a) wenn möglich und wenn erforderlich, die Liste derjenigen Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen gestattet ist ;
- b) die Reinheitsanforderungen für diese Stoffe und Zubereitungen ;
- c) die besonderen Bedingungen für die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen und/oder der Bedarfsgegenstände, in denen sie verwendet worden sind ;
- d) die Grenzen für den spezifischen Übergang bestimmter Bestandteile oder Gruppen von Bestandteilen in oder auf Lebensmittel ;
- e) eine Grenze für den gesamten Übergang der Bestandteile in oder auf Lebensmittel ;
- f) wenn erforderlich, Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor etwaigen Gefahren, die sich aus einem oralen Kontakt mit den Bedarfsgegenständen ergeben ;
- g) andere Vorschriften, die es erlauben, die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 2 sicherzustellen ;
- h) die Grundregeln, die für die Kontrolle der Einhaltung der unter den Buchstaben d), e), f) und g) vorgesehenen Vorschriften erforderlich sind.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 3 kann ein Mitgliedstaat, sofern eine Liste der Stoffe und Zubereitungen gemäß Artikel 3 Buchstabe a) festgelegt worden ist, in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung, die in dieser Liste nicht vorgesehen sind, unter folgenden Bedingungen zulassen :

- a) die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschränkt sein ;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung derjenigen Bedarfsgegenstände durchführen, die mit dem von ihm zugelassenen Stoff oder der von ihm zugelassenen Zubereitung hergestellt sind ;
- c) die so hergestellten Bedarfsgegenstände müssen eine besondere Kennzeichnung tragen, die in der Zulassung festgesetzt wird.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von dem Wortlaut der gemäß Absatz 1 erteilten Zulassung innerhalb von zwei Monaten nach deren Wirksamwerden.

(3) Vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von drei Jahren kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme des Stoffes oder der Zubereitung, die nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen sind, in die in Artikel 3 Buchstabe a) genannte Liste einreichen. Er legt gleichzeitig die Unterlagen vor, die diese Aufnahme seiner Ansicht nach rechtfertigen, und gibt an, für welche Verwendungszwecke der Stoff oder die Zubereitung bestimmt ist.

Innerhalb von 18 Monaten nach Einreichung des Antrags wird auf Grund der Daten hinsichtlich der Volksgesundheit nach Anhörung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses nach dem Verfahren des Artikels 10 entschieden, ob der betreffende Stoff oder die betreffende Zubereitung in die in Artikel 3 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen werden kann oder ob die einzelstaatliche Zulassung aufgehoben werden muß. Erweisen sich Bestimmungen nach Artikel 3 Buchstaben b), c) und d) als notwendig, so werden sie nach dem gleichen Verfahren erlassen. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bleibt die einzelstaatliche Zulassung in Kraft, bis eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergangen ist.

Wird nach Absatz 2 beschlossen, daß die einzelstaatliche Zulassung aufgehoben werden muß, so findet diese Entscheidung auf jede andere einzelstaatliche Zulassung für diesen Stoff oder diese Zubereitung Anwendung. In der Entscheidung kann darauf hingewiesen werden, daß das Verbot der Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung auch für andere als die in dem Aufnahmeantrag genannten Verwendungszwecke gilt.

Artikel 5

Änderungen, die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in den Anhängen der Einzelrichtlinien vorzunehmen sind, werden, gegebenenfalls nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, gemäß dem Verfahren des Artikels 10, beschlossen, sofern die genannten Einzelrichtlinien dieses Verfahren vorsehen. Artikel 4 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung an Hand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlass einer der Einzelrichtlinien fest, daß die Verwendung eines Bedarfsgegenstandes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn dieser den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie entspricht, so kann dieser Staat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission prüft innerhalb kürzester Zeit die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Einzelrichtlinie geändert werden muß, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 10 ein, um diese Änderungen zu erlassen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 7

(1) Unbeschadet etwaiger in den Einzelrichtlinien vorgesehener Abweichungen müssen Bedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung sind, mit folgenden Angaben in den Verkehr gebracht werden:

- a) — mit einer oder gegebenenfalls mehreren der nachstehenden Angaben:
- „für Lebensmittel“
 - „til levnedsmidler“
 - „pour contact alimentaire“ oder „convient pour aliments“
 - „for food use“
 - „per alimenti“
 - „voor levensmiddelen“ oder „voor eet- en drinkwaren“

— „le haghaidh bia“;

— oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck, wie Kaffeemaschine, Weinflasche, Suppenlöffel;

— oder mit einem Symbol, das nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt wird;

b) gegebenenfalls mit einer Angabe der besonderen Bedingungen, die bei ihrer Verwendung zu beachten sind;

c) — entweder mit dem Namen oder der Firma sowie der Anschrift oder dem Sitz,

— oder mit dem eingetragenen Warenzeichen des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar wie folgt angebracht sein:

a) bei der Abgabe an den Verbraucher

— entweder auf den Bedarfsgegenständen oder der Verpackung

— oder auf Etiketten, die sich auf den Bedarfsgegenständen oder ihrer Verpackung befinden,

— oder auf einem Schild, das sich in unmittelbarer Nähe der Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist; jedoch besteht diese Möglichkeit im Falle der Angabe in Absatz 1 Buchstabe c) nur, wenn sich auf den genannten Bedarfsgegenständen diese Angabe oder ein Etikett mit dieser Angabe aus technischen Gründen weder auf der Herstellung noch auf der Vermarktungsstufe anbringen läßt;

b) auf anderen Handelsstufen als der Abgabe an den Verbraucher

— entweder auf den Begleitpapieren,

— oder auf den Etiketten oder Verpackungen,

— oder aber auf den Bedarfsgegenständen selbst.

Die Mitgliedstaaten brauchen jedoch in ihrem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Angaben bei der Abgabe an den Verbraucher für solche Bedarfsgegenstände nicht vorzuschreiben, die auf Grund ihrer Natur eindeutig zur Berührung mit Lebensmitteln bestimmt sind.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Angaben sind den Bedarfsgegenständen vorbehalten, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) den Einzelrichtlinien,

b) falls keine Einzelrichtlinien vorliegen, den in Artikel 2 festgelegten Kriterien und etwaigen einzelstaatlichen Vorschriften.

(4) Abweichend von Absatz 1 brauchen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die dort vorgesehenen Angaben nur für solche Bedarfsgegenstände vorzuschreiben, für die Einzelrichtlinien oder, bei deren Fehlen, einzelstaatliche Vorschriften derselben Art gelten.

(5) Für die Bedarfsgegenstände, die noch keiner Einzelrichtlinie unterworfen sind, können die Mitgliedstaaten die bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften beibehalten, nach denen diese Bedarfsgegenstände von einer schriftlichen Erklärung begleitet sein müssen, in der bescheinigt wird, daß sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.

(6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet den Einzelhandel mit Bedarfsgegenständen untersagen, wenn die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) verlangten Angaben auf den Etiketten, Verpackungen, Schildern oder Begleitpapieren nicht zumindest in der bzw. den Landes- oder Amtssprachen angebracht sind.

Die Mitgliedstaaten können ferner vorschreiben, daß die in Absatz 1 unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Angaben vom Einzelhändler in einer den Käufern leicht verständlichen Sprache angegeben werden. In diesem Fall kann nur die Anbringung eines Schildes in der Nähe des ausgestellten Erzeugnisses gefordert werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit den Bedarfsgegenständen, die den in dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen entsprechen, und deren Verwendung durch die Anwendung von nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, das Verhalten gegenüber Lebensmitteln oder die Kennzeichnung dieser Bedarfsgegenstände nicht behindert werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nicht harmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutze

- der Gesundheit,
- vor Täuschung, sofern diese Vorschriften nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen beeinträchtigt wird,
- des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und der Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

Artikel 9

Die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden, die zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 3 Buchstaben a) bis g) erforderlich sind, werden, sofern die Einzelrichtlinien nicht anderslautende Bestimmungen enthalten, nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 10

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß 69/414/EWG eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 11

Artikel 10 gilt für 18 Monate von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausschuß erstmals nach Artikel 10 Absatz 1 befaßt worden ist.

Artikel 12

Diese Richtlinie gilt nicht für die in Artikel 1 genannten Bedarfsgegenstände, wenn sie zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 13

(1) Innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ändern die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewandt, daß

- zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen wird, und zwar unbeschadet der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen, die bei Fehlen von Einzelrichtlinien für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten;

— drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit und die Verwendung von Bedarfsgegenständen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt werden.

(2) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Herstellung von Bedarfsgegenständen zu untersagen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt auch für die französischen überseeischen Departements.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE
